

Newsletter 16.02.2018

Neues Gesetz zu Mitwirkungspflichten im asylrechtlichen Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

In unserem Newsletter vom 24.02.2018 zu Einladungen des BAMF für bereits anerkannte Flüchtlinge (Irak, Syrien, Eritrea), deren Asylverfahren im schriftlichen Fragebogenverfahren durchgeführt worden waren, hatten wir noch folgendes mitgeteilt:

Das BAMF versendet gerade an bereits anerkannte Flüchtlinge Ladungen zu freiwilligen Gesprächen mit folgendem Wortlaut:

Sie sind im Jahr 2015 oder 2016 in Deutschland angekommen – zusammen mit mehr als einer Million Schutzsuchender. Im Interesse der Schutzsuchenden wurden für bestimmte Herkunftsländer ergänzend zum regulären Verfahren auch schriftliche Verfahren durchgeführt. Auch Ihr Antrag wurde in einem solchen Verfahren bearbeitet und entschieden.

Vor dem Hintergrund einer Überprüfung bittet das BAMF Personen, welchen im schriftlichen Verfahren ein Schutzstatus zuerkannt wurde, zu einem Gespräch. Hierzu lade ich Sie ein:

Termin

Ort

Die Teilnahme an diesem Gespräch ist freiwillig. Sollten Sie an diesem Termin verhindert sein, bitte ich um schriftliche Mitteilung.

Unsere Empfehlung zu diesen Schreiben lautet:

Der Einladung sollte nicht gefolgt werden. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an einem solchen Termin, deshalb weist das BAMF auch ausdrücklich auf die Freiwilligkeit hin. In diesem Gespräch soll vermutlich die persönliche Anhörung (zumindest teilweise) nachgeholt werden – zur Überprüfung der Identität/Nationalität und der Asylgründe.

Es besteht die Gefahr, dass das Ergebnis eines solchen Gesprächs zum Anlass genommen werden kann, ein Widerrufsverfahren einzuleiten. Wir raten daher anerkannten Flüchtlingen von der Teilnahme an einem solchen Gespräch ausdrücklich ab.

Seit dem 12.12.2018 ist nun das „Dritte Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes“ in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden in **§ 73 AsylG neue Mitwirkungspflichten für bereits Schutzberechtigte** eingeführt. Relevant ist insbesondere § 73 Abs. 3a AsylG:

(3a) Der Ausländer ist nach Aufforderung durch das Bundesamt persönlich zur Mitwirkung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtet, soweit dies für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer zumutbar ist. § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 7 und Absatz 3 sowie § 16 gelten entsprechend, hinsichtlich der Sicherung der Identität durch erkenntungsdienstliche Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2) mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig ist, soweit die Identität des

Im Falle einer Verhinderung bittet das Bundesamt darum, unverzüglich den Hinderungsgrund mitzuteilen. Sie können dafür das beiliegende Schreiben verwenden. Geht keine Begründung für die Nichtwahrnehmung des Termins ein, wird das Bundesamt das Verwaltungszwangsverfahren einleiten.

Wichtige Hinweise:

Das Bundesamt kann die Fahrt zum Termin und zurück nicht finanzieren. Bitte bringen Sie zum Termin dieses Ladungsschreiben mit.

Bitte beachten Sie, dass das Bundesamt für die Dauer der Wartezeit keine Verpflegung zur Verfügung stellt.

Dieses Schreiben kann bei vielen Schutzberechtigten Ängste und Panik auslösen. Sie können das Schreiben verstehen als Ankündigung, ihnen den Schutzstatus sofort zu entziehen bzw. sie sofort abzuschleppen. Sie können das Schreiben auch so verstehen: Wenn sie das Zwangsgeld in Höhe von vermeintlich 25.000,-- € nicht sofort bezahlen, kommen sie in Haft.

Bitte beruhigen Sie die Leute zunächst: Der Schutzstatus entfällt nicht mit diesem Schreiben und auch nicht, wenn man der Einladung nicht Folge leistet. Zur Entziehung des Schutzstatus muss das Bundesamt ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren einleiten und einen entsprechenden Bescheid erlassen, gegen den auch geklagt werden kann.

Aus der Neuregelung ergeben sich folgende Verpflichtungen:

- erforderliche mündliche und nach Aufforderung auch schriftliche Angaben, § 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylG)
- Überlassung des Passes/Passersatzes, § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG
- Überlassung aller Urkunden und sonstigen Unterlagen, die sich im Besitz der Person befinden, § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG
- Mitwirkung bei der Beschaffung eines Identitätsnachweises, wenn kein gültiger Pass vorhanden ist, § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG
- Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen, § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG

Diese Verpflichtungen treffen den Ausländer **persönlich**, d.h. wenn er zu einem Termin geladen wird, muss er persönlich vorsprechen. Eine schriftliche Stellungnahme oder Stellungnahme durch eine Anwältin/einen Anwalt reichen nicht aus.

Die Teilnahme an den Terminen ist nun **verpflichtend** und soll mit **Mitteln des Verwaltungszwangs** durchgesetzt werden.

Das Bundesamt kann über den Widerruf oder die Rücknahme auch **nach Aktenlage entscheiden**.

Allerdings darf ein Widerruf bzw. eine Rücknahme nur erfolgen, wenn sich an der Situation im Herkunftsland oder der individuellen Situation etwas geändert hat. Die Entscheidung darf nicht deshalb erfolgen, weil nicht mitgewirkt wurde.

Ausländers nicht bereits gesichert worden ist. Das Bundesamt soll den Ausländer mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anhalten. Kommt der Ausländer den Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nach, kann das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden, sofern

1. die unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt worden ist, oder
2. der Ausländer die Mitwirkungspflichten ohne genügende Entschuldigung verletzt hat.

Bei der Entscheidung nach Aktenlage sind für die Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sämtliche maßgeblichen Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit der Ausländer seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Der Ausländer ist durch das Bundesamt auf Inhalt und Umfang seiner Mitwirkungspflichten nach dieser Vorschrift sowie auf die Rechtsfolgen einer Verletzung hinzuweisen.

Diese Bestimmung gilt für alle Schutzberechtigten, also Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten.

Das Bundesamt versendet nun unter Hinweis auf §§ 15, 16 und 73 Abs. 3a AsylG neue Einladungen mit folgendem Text nunmehr unter Hinweis auf die Verpflichtung:

Ladung zur Befragung

Sehr geehrter Herr...

derzeit wird die in Ihrem Asylverfahren getroffene Entscheidung überprüft. Das Bundesamt ist gesetzlich berechtigt und verpflichtet, Ihren Schutzstatus im Rahmen eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens zu überprüfen.

Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme vorliegen, ist das Bundesamt auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Zu dieser Mitwirkung sind Sie auch verpflichtet.

Hiermit werden Sie zur mündlichen Mitwirkung im Rahmen des Widerrufs- und Rücknahmeverfahrens geladen.

Für die Befragung ist folgender Termin anberaumt worden:

...

Sollten Sie zum angeordneten Termin in der o.g. Außenstelle des Bundesamtes nicht erscheinen und keine Angaben machen, kann das Bundesamt Ihnen ein Zwangsgeld androhen. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bis zu 25.000 € (§ 11 Absatz 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann auf Antrag des Bundesamtes das Verwaltungsgericht Ersatzzwangshaft anordnen. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen (§ 16 Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Bitte nehmen Sie diesen Termin unbedingt wahr. Im übrigen weise ich auf die beiliegende Belehrung hin.

Für die weitere Beratungspraxis empfehlen wir folgendes:

Der Termin sollte wahrgenommen werden, soweit möglich. Bei Verhinderungen sollte sofort der Hinderungsgrund mitgeteilt werden.

Vor Wahrnehmung des Termins sollten alle Schutzberechtigten auf diese Befragung vorbereitet werden, entweder bei ihren Anwält*innen oder in den spezialisierten Beratungsstellen. Zur Vorbereitung dieser Befragungen ist es wichtig, dass alle Aussagen aus dem früheren Asylverfahren (Anhörungsprotokoll, schriftlicher Fragebogen, BAMF-Bescheid, evtl. Protokoll der Gerichtsverhandlung, verwaltungsgerichtliches Urteil usw.) vorliegen und besprochen werden können.

Nach unseren bisherigen Erfahrungen beschränkten sich die meisten der (vorher freiwilligen) Anhörungen auf die Identitätsklärung. Soweit diese bereits ausreichend im Asylverfahren oder von der Ausländerbehörde geklärt wurde, dürften sich keine Probleme ergeben.

Bisher gab es nur sehr wenige Widerrufs- bzw. Rücknahmebescheide (unter 1 % aller Überprüfungen).

Der Präsident des BAMF, Hans-Eckhard Sommer, teilte zuletzt aktuelle Zahlen zu laufenden Widerrufs- und Rücknahmeverfahren mit: Demnach sollen in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt 550.864 Verfahren überprüft werden. 359.186 dieser Verfahren würden als "reguläre Regelüberprüfung" (also nach § 73 Abs. 2a AsylG, nach Ablauf von drei Jahren) sowie 191.678 Verfahren als "vorgezogene Regelüberprüfung" (vor Ablauf dieser drei Jahre) durchgeführt werden. Abgeschlossen worden seien bislang 59.310 Prüfverfahren. In lediglich 0,6% der Fälle sei ein Widerruf, in 0,2% eine Rücknahme der ursprünglich ergangenen Entscheidung erfolgt.